

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

533

Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO);

Vorgriffsregelung zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung (VV-HBeihVO) Nr. 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3

Im Vorgriff auf eine förmliche Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung erhält die Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 den Abschnitt „Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)“ betreffend die folgende Fassung:

„3. Für ärztlich verordnete Heilbehandlungen und Heilmittel werden für die Angemessenheit der Aufwendungen für Leistungen der Beschäftigungstherapie (Ergotherapie), die ab dem 1. Juli 2022 entstehen, folgende Höchstbeträge festgelegt:

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung ^{1, 2}	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.7.2022
Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten	41,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten	55,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 60 Minuten	72,30
	d) nicht belegt (bisher bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 120 Minuten, 128,20 Euro) ⁴	-
	e) nicht belegt (bisher als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall ⁴	
	aa) bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit	
	aaa) bei motorisch-funktionellen Störungen, 40,70 Euro	-
	bbb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, 54,40 Euro	-
	bb) bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit bei psychisch-funktionellen Störungen, 67,70 Euro)	-

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung ^{1, 2}	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.7.2022
	f) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld , einmal pro Behandlungsfall ⁴ aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 120 Minuten cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten	123,90 166,80 139,20
50.1	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen) a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 60 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	32,80 44,50 55,10
51	Gruppenbehandlung a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 90 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer d) nicht belegt (bisher „bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 180 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer, 70,20 Euro“)	16,00 20,60 37,90 -
52	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	46,20
52.1	Hirnleistungstraining, Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert 120 Minuten, einmal pro Behandlungsfall	139,20
52.2	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	36,00
53	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60

Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

¹ Die neuen Höchstpreise und Leistungsbeschreibungen der Ziffern sind fett markiert.

² Neue Leistungen sind in Untergliederungsziffern aufgeführt.

⁴ Die Nummern 50d) und e) werden ab 1. Januar 2022 in dieser Form grundsätzlich nicht mehr abgerechnet werden. Die Nummer 50f) ersetzt die Nummer 50e).“

Die sonstigen Leistungen bleiben unverändert. Das Leistungsverzeichnis stellt sich in der Gesamtübersicht wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung ^{1, 2}	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.7.2022
Inhalation			
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung a) als Einzelinhalation b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.	10,10 4,80 7,50	unverändert unverändert unverändert
2	Radon-Inhalation a) im Stollen b) mittels Hauben	14,90 18,20	unverändert unverändert
Krankengymnastik, Bewegungsübungen			
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 20 Minuten	16,50	unverändert
3.1	Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	55,00	unverändert
4	Krankengymnastik (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	25,70	unverändert
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	38,30	unverändert
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten	47,80	unverändert

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung ^{1, 2}	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.7.2022
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2-5 Personen), Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	10,80	unverändert
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2-4 Personen), Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,30	unverändert
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten	72,30	unverändert
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten a) als Einzelbehandlung b) in einer Gruppe (2-3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) in einer Gruppe (4-5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	31,20 19,70 15,60	unverändert unverändert unverändert
11	Manuelle Therapie, Richtwert 30 Minuten	29,70	unverändert
12	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert 20 Minuten	19,00	unverändert
13	Bewegungsübungen, Richtwert 20 Minuten a) als Einzelbehandlung b) in einer Gruppe (2-5 Personen),	11,20 6,90	unverändert unverändert
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten a) als Einzelbehandlung b) in einer Gruppe (2-3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) in einer Gruppe (4-5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer	31,20 19,60 15,60	unverändert unverändert unverändert
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie Richtwert 120 Minuten, je Behandlungstag	108,10	unverändert
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen); Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Krankheitsfall	46,20	unverändert
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perlsches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	8,80	unverändert
Massagen			
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert 20 Minuten b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert 30 Minuten	18,20 21,30	unverändert unverändert
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD) a) Teilbehandlung, 30 Minuten b) Großbehandlung, 45 Minuten c) Ganzbehandlung, 60 Minuten d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	29,30 43,90 58,50 18,70	unverändert unverändert unverändert unverändert
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 20 Minuten	30,50	unverändert
Palliativ Care			
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert 60 Minuten	66,00	unverändert
Packungen, Hydrotherapie, Bäder			
22	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,60	unverändert
23	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm) b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid aa) Teilpackung bb) Großpackung	15,60 36,20 47,80	unverändert unverändert unverändert
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70	unverändert
25	Kaltpackung (Teilpackung) a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem b) Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	10,20 20,30	unverändert unverändert

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung ^{1, 2}	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.7.2022
26	Heublumensack, Peloidkompresse	12,10	unverändert
27	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	6,10	unverändert
28	Trockenpackung	4,10	unverändert
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10	unverändert
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10	unverändert
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40	unverändert
30	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20	unverändert
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40	unverändert
31	Wechselbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad b) Vollbad	12,10 17,60	unverändert unverändert
32	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10	unverändert
33	Naturmoorbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad b) Vollbad	43,30 52,70	unverändert unverändert
34	Sandbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad b) Vollbad	37,90 43,30	unverändert unverändert
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad – einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30	unverändert
36	Medizinische Bäder mit Zusätzen		
	a) Hand- oder Fußbad	8,80	unverändert
	b) Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,60	unverändert
	c) Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40	unverändert
d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	4,10	unverändert	
37	Gashaltige Bäder		
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,70	unverändert
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,70	unverändert
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70	unverändert
	d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40	unverändert
e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10	unverändert	
Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand- oder Fußbädern, Teil- oder Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummer 36 Buchstabe a bis c und Nummer 37 Buchstabe b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 3,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.			
Kälte- und Wärmebehandlung			
38	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	12,90	unverändert
39	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert 20 Minuten	7,50	unverändert
40	Ultraschall-Wärmetherapie	12,00	unverändert
Elektrotherapie			
41	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	8,20	unverändert
42	Elektrostimulation bei Lähmungen	15,60	unverändert
43	Iontophorese	8,20	unverändert
44	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90	unverändert
45	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,00	unverändert

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung ^{1, 2}	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.7.2022
Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie			
46	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalles sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	108,00	unverändert
46.1	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalles beihilfefähig	51,70	unverändert
46.2	Bericht an die verordnende Person	5,80	unverändert
46.3	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	103,40	unverändert
47	Einzelbehandlung bei Atem-, Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen a) Regelbehandlungszeit 30 Minuten b) Regelbehandlungszeit 45 Minuten c) Regelbehandlungszeit 60 Minuten d) Regelbehandlungszeit 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation, des sprachtherapeutischen Berichts sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig	46,00 63,20 80,50 103,40	unverändert unverändert unverändert unverändert
48	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen a) Gruppe (2 Personen), Regelbehandlungszeit 45 Minuten b) Gruppe (3–5 Personen), Regelbehandlungszeit 45 Minuten c) Gruppe (2 Personen), Regelbehandlungszeit 90 Minuten d) Gruppe (3–5 Personen), Regelbehandlungszeit 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation des sprachtherapeutischen Berichts sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	56,90 34,60 103,40 56,10	unverändert unverändert unverändert unverändert
Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)			
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80	41,80
50	Einzelbehandlung a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 60 Minuten d) nicht belegt (bisher „bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 120 Minuten“) ⁴ e) nicht belegt (bisher „als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall“ aa) bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit aaa) bei motorisch-funktionellen Störungen, bbb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen bb) bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit bei psychisch-funktionellen Störungen) f) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld , einmal pro Behandlungsfall ⁴ aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 120 Minuten cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten	41,80 54,80 72,30 (128,20) (40,70) (54,40) (67,70) – – –	41,80 55,60 72,30 – – – 123,90 166,80 139,20
50.1	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen) a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 60 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	– – –	32,80 44,50 55,10
51	Gruppenbehandlung a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 90 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	– – –	16,00 20,60 37,90

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung ^{1, 2}	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro seit 1.3.2022 ⁵	Beihilfefähiger Höchstbetrag ¹ in Euro ab 1.7.2022
	d) nicht belegt (bisher „bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 180 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer“)	(70,20)	–
52	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	46,20	46,20
52.1	Hirnleistungstraining, Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert 120 Minuten, einmal pro Behandlungsfall	–	139,20
52.2	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	–	36,00
53	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60	20,60
	Podologie^{2, 3}		
54	nicht belegt	–	unverändert
55	nicht belegt	–	unverändert
56	nicht belegt	–	unverändert
57	nicht belegt	–	unverändert
57.1	Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten (bis zum 28.2.2022 Nr. 54 bis 57).	30,70	unverändert
59.1	Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten (bis zum 28.2.2022 Nr. 58 und 59)	44,00	unverändert
59.2	Podologische Befundung, je Behandlung	3,00	unverändert
60	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60	unverändert
61	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40	unverändert
62	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlust oder Bruch der Spange bei vorhandenem Modell, einschließlich Applikation	64,80	unverändert
63	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80	unverändert
64	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40	unverändert
	Ernährungstherapie		
65	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	67,90	unverändert
65.1	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert 60 Minuten; Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung – jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr – beihilfefähig	55,50	unverändert
65.2	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei; Aufwendungen sind einmal je Verordnung – jedoch maximal viermal je Kalenderjahr beihilfefähig	55,50	unverändert
66	Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Kalenderjahr	34,00	unverändert
67	Gruppenbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Kalenderjahr	23,80	unverändert
	Sonstiges		
68	Ärztlich verordneter Hausbesuch	12,10	unverändert
69	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Nummern 68 und 69 nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.		

Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit).

Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung.

Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

¹ Die neuen Höchstpreise und Leistungsbeschreibungen der Ziffern sind fett markiert.

² Neue Leistungen sind in Untergliederungsziffern aufgeführt.

³ Bei den neuen Nummern 57.1 und 59.1 kommt es nur auf den Zeitanatz (Richtwert) an, nicht indes darauf, ob ein Fuß oder beide Füße behandelt werden.

⁴ Die Nummern 50d) und e) werden ab 1. Januar 2022 in dieser Form grundsätzlich nicht mehr abgerechnet werden. Die Nummer 50f) ersetzt die Nummer 50e).

⁵ außer Abschnitt „Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)“

Wiesbaden, den 17. Juni 2022

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 24-P1820A.017-01-21/004

StAnz. 27/2022 S. 768

